Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 29 (1979)

Heft: 2

Artikel: Anmerkungen zum "Handbuch der Schweizer Geschichte", 2. Band

Autor: Böschenstein, Hermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-80824

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANMERKUNGEN ZUM «HANDBUCH DER SCHWEIZER GESCHICHTE», 2. BAND

Von HERMANN BÖSCHENSTEIN

Das Datum des Erscheinens des Bandes 2 des «Handbuchs der Schweizer Geschichte» ist 1977 (Verlag Berichthaus Zürich). Zwei der gewichtigsten Beiträge stammen von Ulrich Im Hof und Hans von Greyerz. Als Hans von Greyerz am 8. September 1970 verschied, widmete ihm Ulrich Im Hof einen Nachruf. Darin wies er auf die Bundesstaatsgeschichte von Hans von Greyerz im Handbuch hin, «dessen Erscheinen widrige Umstände seit acht Jahren verzögern, obschon ein Grossteil der Manuskripte – auch dasjenige Hans von Greyerz' – schon längst in Druckfahnen vorliegen.» Ein anderer Mitarbeiter, Jean-Charles Biaudet, teilt zu seiner Darstellung der Restauration mit, er habe sein Manuskript 1964 abgeschlossen. Nach diesem Datum angeführte Quellen konnten nicht benützt werden. Es scheint das Schicksal eines Kollektivwerks zu sein, dass die Marschkolonne auf den letzten Mann warten muss.

Dieser 2. Band, dessen Vorläufer nach einer Einführung in «Gehalt und Bedeutung der Schweizer Geschichte» (von Hanno Helbling) von der Urgeschichte bis zum Zeitalter der Gegenreformation reichte, legt in herkömmlicher Weise sechs Perioden fest: «Ancien Régime», «Helvetik», «Mediation», «Der modernen Schweiz entgegen», worin Restauration und Regeneration zusammengefasst werden, «Die Bundesverfassung von 1848» und «Der Bundesstaat seit 1848». Dass zwischen Abschluss und Herausgabe teils fast zwei Jahrzehnte verstrichen, in denen insbesondere ein beträchtliches zeitgeschichtliches Schrifttum entstand, hat dazu geführt, dass wahre «classics» wie Erich Gruners «Arbeiter im 19. Jahrhundert» oder Erwin Buchers «Sonderbundsgeschichte» nicht mehr benützt werden konnten. Die Bibliographie aber führt sie wenigstens an, und im Falle des Beitrags von Hans von Greyerz hat Hans Ulrich Jost eine ungemein sorgfältige und bis zum Beginn des Jahres 1976 reichende Überarbeitung und Ergänzung vorgenommen.

Ein Handbuch ist natürlich keine narratio. Es dürfte denn auch weit mehr als Nachschlagewerk denn als Lesebuch benützt werden, obwohl die notwendigerweise oft summarische Darstellung den Leser nicht weniger zu faszinieren vermag als eine ausgeformte «Geschichte». Manches ist nur angedeutet. Doch sind ja diese Hinweise wohl der tiefere Sinn eines Handbuchs. Wer selbst unter Schweizer Historikern weiss, was der «Spahfärlikrieg», der «Sutterhandel», der «Widerkehrische Aufstand» waren? Im Rahmen der scheinbaren Ruhe, die das Jahrhundert der Aufklärung bis zu seinem dramatischen Ende kennzeichnete, gewinnen auch lokale Erschütterungen ihre «nationale» Bedeutung.

* *Handbuch der Schweizer Geschichte. Band II.* Hg. von Prof. Dr. U. IM HOF, Prof. Dr. A. STAEHELIN, u.a. Zürich, Berichthaus, 1977. 1320 S.

Ulrich Im Hof eröffnet den nahezu 600seitigen Band mit einer Darstellung des «Ancien Régime», die den dritten Teil des ganzen Buches umfasst. Nach einem knappen Rückblick auf das Zeitalter Ludwig XIV. und die «absolutistischen Tendenzen in den Kantonen» – Richard Feller wies einmal in einer Diskussion den Begriff eines «bernischen Absolutismus» ärgerlich zurück mit dem Hinweis auf die von der Obrigkeit respektierten Statutarrechte – gibt der wohl beste Kenner des schweizerischen 18. Jahrhunderts ein umfassendes Bild jenes kulturell glanzvollen Zeitalters, in dem städtische Zentren wie Zürich und Basel gewissermassen Vorläufer Weimars und Jenas waren, bis zu den Auswirkungen der Französischen Revolution. Dieses Kabinettstück einer erstaunlich vielseitigen politischen und Geistesgeschichte stellt eine überzeugende Widerlegung der These dar, «Nationalgeschichten» seien im Zeitalter der Universalgeschichte überholt.

Andreas Staehelin bietet auf 80 Seiten die Geschichte der Helvetik dar, dieses «Januskopfs», wie Gottfried Guggenbühl das ruhmlose Ende der alten Eidgenossenschaft und gleichzeitig zukunftsträchtigen Neubeginns nannte, der ein halbes Jahrhundert später seine Früchte trug. Die «Leistungen der Helvetik», in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts von der Geschichtsschreibung gering geachtet, erfahren eine Würdigung, die durch ihre kluge Verteilung von Licht und Schatten besticht. Dass Wirtschafts- und Kulturgeschichte in dieser Zeit eines volksfremden Regimes zu ihrem Recht kommen, so etwa in der Geschichte der Schulen, dass der Basler Autor einen Peter Ochs unvoreingenommen darzustellen weiss, dass die Helvetik dem Bundesstaat den Weg ebnete, trotz aller Fehlschläge und Irrtümer, zeigt Andreas Staehelin in ausgewogener Weise auf.

Ein kurzes Kapitel von Daniel Frei behandelt die Mediation. Das «verhältnismässig ungestörte Dasein inmitten stürmischer Ereignisse» gewährte der Schweiz unter dem Protektorat Napoleons eine Atempause der Konsolidierung von «heilsamer Wirkung», bei aller Willkür des Mediators und europäischen Vollstreckers der Französischen Revolution. Auf einem Viertelhundert Seiten darzulegen, warum die Restauration den Weg zurück nicht mehr einschlagen, warum sie keinen Bestand haben konnte, ist dem Verfasser glänzend gelungen. Jean-Charles Biaudet, dem einzigen welschen Mitarbeiter – wer hat seinen Beitrag so meisterhaft übersetzt? – sind die Restauration und die Regeneration übertragen worden. Die Art und Weise, wie der Waadtländer eine fast unübersehbare politische, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte mit dem Schwergewicht in der deutschen Schweiz überlegen meisterte, macht seinen Beitrag zu einem Kernstück des Handbuchs. Sein Hinweis etwa auf den Wandel eines Siegwart-Müller von ursprünglich liberalen Anschauungen zum Wortführer des Sonderbunds, oder auf den Verschwörerdilettantismus bernischer Patrizier, die das Rad der Zeit glaubten zurückdrehen zu können, oder auf die allmähliche Entfremdung zwischen der intellektuellen Oberschicht vorwiegend der Landstädte und dem einfachen Volk geben dem Kenner dieser Epoche Gelegenheit, sein immenses Detailwissen zu einer geschlossenen Darstellung zusammenzufassen.

Erwin Bucher standen 25 Seiten für die Entstehung und den Inhalt der Bundesverfassung von 1848 zur Verfügung. Was William E. Rappard zum Zentenarium 1948 – auch der Genfer Wirtschaftshistoriker und Völkerrechtspraktiker war von Hause aus nicht Jurist – aus teils unzulänglichen Archivalien und fragmentarischen Protokollen zu verarbeiten verstand, hat Erwin Bucher knapp und präzise beschrieben. Nur wenige Zeitgenossen und selbst kaum die Hauptbeteiligten brachten anfänglich den Glauben an den Bestand ihrer Leistung auf. «Wir haben ungeheure Schritte gemacht», stellte Ochsenbein, der dann den jähen Abbruch seiner Laufbahn um Jahrzehnte überlebte, am Ende der Kommissionsberatungen fest, womit nicht ge-

sagt ist, dass er auf die Dauer dem von der europäischen Konstellation begünstigten Werk so ganz traute.

Der längste Beitrag, «Der Bundesstaat seit 1848», stammt von Hans von Greyerz. Er hat die Veröffentlichung nicht mehr erlebt. Hans Ulrich Jost hat den vor zwei Jahrzehnten entstandenen Beitrag bis in die Mitte der sechziger Jahre weitergeführt und die Bibliographie sinnvoll ergänzt. In den letzten Lebensjahren hat von Greyerz, der letzte Berner Lehrstuhlinhaber für Schweizergeschichte, der seit seiner Dissertation «Studie zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalters» stets den Überblick über sieben Jahrhunderte beherrschte, sich mehr und mehr der Zeitgeschichte zugewandt. Davon legten seine Rektoratsrede von 1961 über die Schweiz der Zwischenkriegszeit, vor allem aber auch sein 1953 zur 600jährigen Zugehörigkeit des Kantons Bern zur Eidgenossenschaft erschienenes Buch, «Nation und Geschichte im bernischen Denken», Zeugnis ab. Dieses im Grunde genommen zu wenig beachtete Werk führt bis in die Gegenwart hinein.

Im «Bundesstaat seit 1848» konnte sich der Verfasser über das erste Vierteljahrhundert verhältnismässig kurz halten, behält doch das «grundlegende Werk von Hans Schneider», der Dierauers Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergänzte, seine Gültigkeit.

Schon in seiner zehnjährigen Tätigkeit als Geschichtslehrer am Städtischen Gymnasium Bern trat von Greyerz für «Gegenwartskunde» ein. Mit verhaltener Leidenschaft erlebte der Jüngling die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs und des Landesstreiks, mit wacher Anteilnahme die Zwischenkriegs- und Kriegsjahre, denen der verantwortungsbewusste Geschichtsschreiber sine ira et studio, aber mit weitausholender Quellenbearbeitung begegnete. Die flüssige Darstellung widerlegt die Tatsache, dass er oft zäh gerungen hat, bevor er sein nach allen Seiten hin überdachtes Urteil über Fakten und handelnde Personen abgab. Von aussagekräftigen Einzelheiten wird stets der Bogen gespannt zu den grösseren Zusammenhängen, die der Universalhistoriker im Auge zu behalten wusste. Wo Fragezeichen bestehen bleiben, hat sie der Verfasser so gesetzt, dass der Benützer des Handbuchs zu eigener Vertiefung angeregt wird. Und das ist ja wohl der tiefere Sinn eines Handbuchs. So darf die Erwartung geäussert werden, dass es seinen Zweck erfüllt und dass der immense Stoff weitergegeben wird an das Volk, das wie kein anderes in der Welt sein Schicksal wenigstens teilweise selber gestalten kann.